

Allgemeine Geschäftsbedingungen der pega haustechnik für die Lieferung und Montage (Kauf) von Geräten (AGB-K)



1 Angebot und Auftragsbestätigung

- 1.1 An Angebote hält sich pega für die Dauer von drei Monaten gebunden.
- 1.2 Der Auftrag kommt erst zustande, wenn pega diesen schriftlich bestätigt oder die Bestellung ausgeführt hat. Dies gilt auch für telefonische Bestellungen.
- 1.3 Erweist sich der Auftrag als technisch ganz oder teilweise nicht durchführbar, so ist pega berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang der Lieferungs- und Leistungspflicht ergibt sich aus dem schriftlichen Auftrag bzw. aus dem Lieferschein, der Montageliste oder der Mietvereinbarung.
- 2.2 Soweit technisch geboten, oder dem Kunden zumutbar, ist pega zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist pega auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.
- 2.3 Zum Umfang eines Auftrags vorhandene Heizkostenverteiler gegen neue zu ersetzen (Umrüstung) gehört nicht die Beseitigung von nicht zu vermeidenden Schäden an den Heizkörpern bei der Demontage der Altgeräte.

3. Versand, Gefährtragung, Montage

- 3.1 Sofern nicht die Montage Gegenstand des Auftrages ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. pega ist berechtigt, die Kosten für Verpackung, Fracht und Transportversicherung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.2 Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferung „ab Werk“ mit der Absendung der Geräte auf den Kunden über.
- 3.3 Soweit der Kunde die Montage der Geräte oder Geräteteile selbst durchführt oder durchführen läßt, sind die den Geräten beiliegenden Einbauvorschriften zu beachten.

4. Lieferung

- 4.1 Sollte pega in Lieferverzug kommen, so ist der Kunde berechtigt, Verzugsschadensersatzansprüche bis zu 10 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Geräte oder Geräteteile geltend zu machen.
- 4.2 Setzt der Kunde pega bei Lieferverzug eine den Umständen nach angemessene Nachfrist und lehnt er die weitere Erfüllung des Vertrages für den Fall ab, daß die Nachfrist ergebnislos verstreicht, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung aus irgendwelchen Gründen unterbleibt, die pega zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von pega, deren Erfüllungsgehilfen oder Vertretern beruht.

5. Rechnung

- 5.1 Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist pega berechtigt, als Verzugsschaden 4% Zinsen p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Der Schaden ist höher anzusetzen, soweit pega einen höheren Schaden nachweist, er ist niedriger anzusetzen, soweit der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 5.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von pega anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den Vorschriften der Heizkostenverordnung ausrüsten zu lassen. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, pega alle Angaben über das Heizsystem der Liegenschaft rechtzeitig zu machen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, daß pega alle Wärme- und Wasserverbrauchsstellen benannt werden. Dies gilt auch bei Änderungen der Heizungsanlage während des mit pega bestehenden Wärmedienstvertrages.
- 6.2 Im Falle eines von pega zu vertretenden Mangels ist pega berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.
- 6.3 Schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung, die pega zu vertreten hat, aus Gründen fehl, die pega zu vertreten hat, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn pega die Durchführung der Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung unberechtigt verweigert.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate (bei Kauf) und zwar bei Lieferung, gerechnet vom „ab Werk“ - Gefahrenübergang und bei Montageleistungen gerechnet ab Abnahme oder Ingebrauchnahme.

7. Weitergehende Haftung

- 7.1 Über die Gewährleistung hinausgehende vertragliche oder außervertragliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache von pega, deren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden ist. Gleiches gilt auch dann, wenn und soweit Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend gemacht werden. Erstreckt sich die Eigenschaftszusicherung nicht auf das Mangelfolgeschadensrisiko, so gilt im Hinblick auf den Anspruch aus positiver Vertragsverletzung die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1.
- 7.2 Soweit Ansprüche gegen pega ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt die Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbeschränkung auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von pega.
- 7.3 Führt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter die Montage der Geräte oder Geräteteile durch und wird die Montage nicht sach- und fachgerecht durchgeführt, haftet pega nicht für die daraus resultierenden Folgen.

8. Nebenentgelte

- 8.1 pega wird Sonderleistungen nach dem tatsächlichen Aufwand insoweit in Rechnung stellen, als ein Geräte austausch, eine Reparatur oder sonstige Leistungen durch Umstände veranlaßt werden, die pega nicht zu vertreten hat.
- 8.2 Dies gilt auch für Reklamationen, die sich bei der Überprüfung durch pega als unberechtigt herausstellen und für erneute Anfahrten, wenn ein Nutzer trotz Terminvereinbarung nicht erreichbar ist oder Geräte nicht zugänglich gemacht werden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 pega behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten Geräten oder Geräteteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses pega zustehenden bzw., bereits entstandenen Forderungen vor. Der Kunde ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang die von pega gelieferte Vorbehaltsware im Sinn von Abs. 1 an Dritte zu veräußern. Er tritt pega jedoch schon jetzt zur Sicherheit die ihm gegenüber seinem Abkäufer zustehende Forderung in Höhe des Faktur-Endbetrages ab, der zwischen dem Kunden und pega vereinbart worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung der Forderung an pega berechtigt. Kommt der Kunde jedoch pega gegenüber in Zahlungsverzug, so ist pega berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur zweckdienlichen Anspruchsverfolgung erforderlich sind, insbesondere ist der Kunde verpflichtet, seinen Abkäufern gegenüber die Abtretung offen zu legen.
- 9.3 Zu sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Bei Pfändungen ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich Drittwiderspruchsklage im Sinn des § 771 ZPO auf eigene Kosten, aber im Namen von pega zu erheben.
- 9.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Kunde pega anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

10. Sonstige Vereinbarung

- 10.1 Diese AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn pega diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 10.2 Alle Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, die diesen Vertrag betreffen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von pega erklärt oder abgegeben worden, sind nur dann verbindlich, wenn pega dies schriftlich bestätigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Formerfordernisse. Vertreter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen sind entsprechend dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages zu ersetzen.
- 10.4 pega ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- 10.5 Erfüllungsort für die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten des Kunden ist Deggendorf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen pega und dem Kunden ist Deggendorf, soweit der Kunde Vollkaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinn von § 343 HGB zu rechnen ist.